

Hausordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HausO HfWU)

vom 15. Juli 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 03. Juli 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule genutzten Grundstücke und Gebäude.
- (2) Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule sowie hochschulfremde Personen akzeptieren mit Betreten der Hochschule diese Hausordnung.
- (3) Die für die Benutzung von besonderen Einrichtungen (z.B. Werkstätten und Labore) erlassenen Regelungen ergänzen diese Hausordnung.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Rektor oder der Rektorin und den zur Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Hausrechtbeauftragte) ausgeübt.
- (2) Hausrechtbeauftragte des Rektors oder der Rektorin sind folgende Hochschulmitglieder:
 - a. der Kanzler oder die Kanzlerin, die Prorektoren und Prorektorinnen und der Leiter oder die Leiterin des Gebäudemanagements,
 - b. allgemein oder im Einzelfall vom Rektor oder der Rektorin beauftragte Hochschulmitglieder,
 - c. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung deren Leiter oder Leiterinnen,
 - d. der Dekan oder die Dekanin für die Räume der Fakultät,
 - e. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
 - f. Sitzungsleiter während der Sitzung von Gremien der Hochschule
 - g. Prüfungsaufsichten während der Prüfungen.
- (3) Die Hausrechtbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von Rektoratsmitgliedern getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der weiteren Hausrechtbeauftragten vor.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Alle Gebäude, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, sind in der Vorlesungszeit i.d.R. montags bis freitags von 7:00-18:00 Uhr öffentlich zugänglich.
- (2) Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist der Zugang Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule über eine elektronische Zugangsberechtigung mit ihrem Mitarbeitenden- oder Studierendenausweis möglich. Die erweiterten Öffnungszeiten sind unter <https://www.hfwu.de/hfwu-scout/oefnungszeiten/> aufgeführt.
- (3) Außerhalb der erweiterten Öffnungszeiten oder außerhalb genehmigter Veranstaltungen dürfen sich Studierende, Hochschulangehörige und Gäste nicht in den Gebäuden aufhalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung.
- (4) Bei genehmigten Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wird der Zutritt für die Teilnehmenden über das Gebäudemanagement am jeweiligen Standort ermöglicht.

§ 4 Allgemeine Ordnungsregelungen

- (1) Respektvoller Umgang miteinander und Befolgen der Anordnungen der jeweils verantwortlichen Personen ist Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Hochschule. Sexuelle Belästigung, diskriminierende und gewalttätige Verhaltensweisen werden nicht geduldet.
- (2) Das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i. S. d. § 1 WaffG, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von Waffenattrappen oder brennbaren und explosiven Stoffen ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände oder Stoffe, welche zur Ausführung der Diensttätigkeit notwendig sind.
- (3) Die Einrichtungen der Hochschule sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Alle Räumlichkeiten und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, Verschmutzungen und mögliche Gefahrenquellen sind unverzüglich dem Gebäudemanagement anzuzeigen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude der Hochschule ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde. Auf dem Hochschulgelände sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.
- (5) Nicht gestattet sind
 - a. Betteln und/oder Hausieren,
 - b. Übernachten,
 - c. Anbringen von Aufklebern und Graffiti aller Art.
- (6) Fundgegenstände sind beim Hausmeister des jeweiligen Gebäudes abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (7) Speisen und offene Getränke dürfen in der Bibliothek, in Hörsälen, Laboren und PC-Pools nicht eingenommen werden; eine Ausnahme bilden Getränke in geschlossenen Behältnissen (z.B. Flaschen).

§ 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz/Unfallverhütung bzw. Brandschutz

- (1) Der Rektor/die Rektorin trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung.
- (2) Jede Person, die ein Amt und/oder eine Leitungsfunktion innehat, sowie jede für eine Veranstaltung verantwortliche Person, ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung zuständig.
- (3) Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Überwachte Fluchttüren dürfen grundsätzlich nur in Notfällen benutzt werden, da beim Öffnen der Fluchttüren ein akustisches Warnsignal ausgelöst wird. Flucht- und Brandschutztüren dürfen weder verkeilt noch durch Gegenstände (z.B. Mobiliar) blockiert werden.
- (4) Für den Brandschutz wird auf die aktuelle Brandschutzordnung verwiesen. Diese ist zu beachten und zu befolgen.
- (5) Private elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc.), die in den Räumen der Hochschule genutzt werden, müssen aus Sicherheitsgründen einer turnusmäßigen Elektrogeräteprüfung unterzogen werden. Hierzu sind diese Geräte vor der erstmaligen Nutzung beim Gebäudemanagement anzumelden. Ausgenommen hiervon sind Kommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefon, Tablet, Laptop etc.).
- (6) Geräte, die der Erwärmung dienen, sind unverzüglich nach Verwendung vom Stromnetz zu trennen.
- (7) Die Nutzung von mitgebrachten Mehrfachsteckdosen, Verlängerungskabeln oder Kabeltrommeln ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 6 Umweltschutz

- (1) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen ist EMAS-zertifiziert und den Zielen des Umweltschutzes verpflichtet. Dies gebietet vor allem den sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen.
- (2) Elektrische Geräte sollen ausgeschaltet oder vom Netz getrennt werden, wenn sie nicht benutzt werden. Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Räumlichkeiten auszuschalten. Während der Heizperiode sollen Fenster nur zur Stoßlüftung geöffnet werden, ansonsten sind sie geschlossen zu halten.

- (3) Die Hochschule betreibt ein Mülltrennungssystem. Sämtliche Abfälle sind getrennt zu sammeln. Gefahrstoffe sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gesondert zu entsorgen. Die Entsorgung von privatem Müll ist nicht zulässig.

§ 7 Plakate und Aushänge, Vertrieb von Waren

- (1) Plakate und Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Flächen angebracht werden.
- (2) Plakate und Aushänge müssen den Verantwortlichen benennen. Anonyme Aushänge werden durch das Gebäudemanagement entfernt.
- (3) Plakate mit Werbung für politische Parteien und religiöse Gruppierungen (mit Ausnahme der Hochschulgemeinden) sowie Plakate mit offenkundig strafbarem, sexistischem oder diskriminierendem Inhalt dürfen nicht angebracht werden.
- (4) Widerrechtlich oder an nicht für Aushänge freigegebenen Flächen angebrachte Plakate werden durch das Gebäudemanagement entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparaturen oder Reinigung müssen vom Verursachenden erstattet werden.
- (5) Das Aufstellen von Informations- oder Verkaufsständen, das Verteilen von Flugblättern, Prospekten oder Handzetteln, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- (6) Es ist nicht gestattet, in den Dienstgebäuden, Diensträumen oder anderen dienstlichen Anlagen Waren für private oder gewerbliche Zwecke zu vertreiben oder Versicherungen zu vermitteln; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Unter Waren sind auch Bücher, Zeitschriften und Schriftgut jeder Art zu verstehen.

§ 8 Parken

- (1) Auf den Parkflächen der Hochschule gelten die Vorschriften der StVO.
- (2) Für die Standorte regelt jeweils eine Parkraumrichtlinie die Nutzung der ortsspezifischen Parkflächen.
- (3) Zugang zu den Parkflächen erhalten nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule.
- (4) Durch- und Zufahrten sowie insbesondere Feuergassen und für die Feuerwehr markierte Flächen sind freizuhalten. Ausgewiesene Behindertenparkplätze dürfen nur durch Berechtigte genutzt werden.
- (5) Das Parken auf den Parkflächen der Hochschule ist zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht zulässig, es sei denn, es gibt dienstliche Gründe, ein Fahrzeug in diesem Zeitraum auf dem Hochschulgelände abzustellen.

- (6) Für Fahrräder und Zweiräder sind die vorhandenen Fahrradständer bzw. Stellplätze zu nutzen. Das Abstellen im Gebäude, insbesondere in Büros oder Flucht- und Rettungswegen, ist nicht gestattet.
- (7) Unberechtigt und verkehrsbehindernd parkende bzw. abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halter abgeschleppt oder entfernt werden.
- (8) Bei Zuwiderhandlungen kann die Parkberechtigung entzogen werden.

§ 9 Verbot von Sucht- und Rauschmitteln

- (1) In allen Gebäuden und Räumen der Hochschule besteht ein generelles Rauchverbot, dieses gilt auch für E-Zigaretten. Auf dem Gelände der Hochschule ist das Rauchen nur in speziell ausgewiesenen Raucherzonen zugelassen; die Verunreinigung der Flächen durch Zigarettenkippen ist zu unterlassen.
- (2) Aus Gründen der Arbeitssicherheit besteht ein generelles Verbot des Genusses von Alkohol während der Arbeitszeit und des Lehrbetriebs.
- (3) Der Verkauf oder Konsum von alkoholhaltigen Getränken auf dem Hochschulgelände ist nur im Rahmen von Veranstaltungen und genehmigten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Auf dem Gelände der Hochschule ist der Konsum von Cannabis und von illegalen Drogen jeglicher Art untersagt.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Außerhalb des Lehr- und Dienstbetriebs sowie außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten müssen Veranstaltungen beim Gebäudemanagement am entsprechenden Standort in Textform beantragt werden.
- (2) Für Einzelveranstaltungen können Räume und Flächen Dritten überlassen werden. Näheres regelt die Raumvergaberichtlinie der Hochschule. Veranstaltungen des Wissenschafts- und Lehrbetriebs haben grundsätzlich Vorrang.
- (3) Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend politischen oder hochschulpolitischen Inhalten können unter der Voraussetzung der Wahrung parteipolitischer Neutralität, Pluralität und Ausgewogenheit zugelassen werden. Veranstaltungen von politischen Parteien, politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen oder Gruppen zur Wahrnehmung deren eigener interner Interessen sind nicht zulässig.
- (4) Veranstaltungen und Betätigungen religiöser Gruppierungen und Kirchengemeinschaften mit dem Ziel der Missionierung sowie zur Wahrnehmung ihrer eigenen internen Belange sind auf dem Gelände der Hochschule nicht zulässig.

- (5) Wird die Anordnung von Einrichtungsgegenständen (Tische, Stühle etc.) aufgrund einer Veranstaltung in den Vorlesungsräumen verändert, so ist nach deren Ende der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Vor allem aus anderen Räumen entliehenes Mobiliar ist zurückzubringen und in die ursprüngliche Formation zu stellen.
- (6) Werden Einrichtungsgegenstände umgestellt, sind Sicherheitsvorschriften (z.B. in Bezug auf Brandschutz, Fluchtwege) unbedingt einzuhalten. Schränke und Regale o.ä. dürfen grundsätzlich nicht verschoben werden.

§ 11 Schutz des Urheberrechts

- (1) Bei sämtlichen Lehrveranstaltungen gilt der Schutz des Urheberrechts der Dozenten. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des betroffenen Dozenten zulässig.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Abteilung Hochschulkommunikation.

§ 12 Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, dem Rektorat Verstöße gegen die Hausordnung zu melden. Sachbeschädigungen sollten direkt dem Gebäudemanagement des jeweiligen Standortes gemeldet werden.
- (2) Verstöße gegen die Hausordnung können bei Beschäftigten sowie Professorinnen und Professoren zu dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.
- (3) Bei allen anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können Verstöße gegen die Hausordnung mit räumlich und zeitlich befristeten Hausverboten belegt werden. Bei Verstößen durch Studierende ist darüber hinaus § 13 zu beachten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Gäste und hochschulfremde Personen aufgefordert werden, das Gebäude bzw. Grundstück zu verlassen. Ihnen kann zudem Hausverbot erteilt werden.
- (5) Die Kosten für die Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.
- (6) Die Hochschule behält sich vor, bei Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht werden, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

§ 13 Ordnungsverstöße von Studierenden

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 62a LHG, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 oder einen schweren Ordnungsverstoß im Sinne des § 4 dieser Satzung begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 entscheidet ein Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern kraft Amtes:

1. der Rektorin oder dem Rektor,
2. der Gleichstellungsbeauftragten,

3. der oder dem Vorsitzenden des Studierendenrats der Verfassten Studierendenschaft

(4) Der Ordnungsausschuss wird vom Rektor einberufen und geleitet. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors oder der Rektorin den Ausschlag.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 03.07.1989 außer Kraft.

Nürtingen, 15. Juli 2025

gez.

Professor Dr. Andreas Frey

Rektor